

Karl May entlarvt.

(Ausführlicher Bericht.)

Ueber den „Reiseschriftsteller“ Karl May hat sich eine Art Literatur gebildet, die eine Partei tritt für ihn ein, die andere verwirft sein Schriftstellertum ganz und gar. Märchenhaft sind seine Schilderungen, aber noch märchenhafter war bisher die Persönlichkeit Karl Mays, der nach seiner Angabe am 25. Febr. 1842 zu Hohenstein-Ernstthal im Königreich Sachsen geboren ist und in der Vorstadt Radebeul bei Dresden eine Villa bewohnt. Er nennt sich auch „Doktor“, kann aber nicht nachweisen, wo er studiert hat, noch weniger, wo er den Dokortitel erworben hat. Er will große Reisen gemacht haben, tatsächlich soll er bis 1900 über Deutschlands Fluren nicht hinausgekommen sein, er soll, wie Dr. Cardauns nachzuweisen versucht hat, unsittliche Romane geschrieben haben, er behauptet, die unsittlichen Stellen seien von seinem Verleger eingeschoben worden. Er soll sich als Katholik ausgegeben haben, tatsächlich ist er Protestant. Von seiner ersten Frau hat er sich unter Verhältnissen, die nicht zu seinen Gunsten sprechen scheiden lassen – solche und ähnliche Sachen wurden massenweise über ihn bekannt, er antwortete mit allerlei Wendungen und Drehungen, ans Gericht ging er indes nicht, was schon darauf schließen ließ, daß er doch Butter auf dem Kopfe hatte. Da kam schließlich etwas, wodurch dem Fasse der Boden ausgeschlagen wurde. Der frühere Sozialdemokrat Rud. Lebius (s. Z. Redakteur der Arbeiterzeitung in Dortmund), jetzt Generalsekretär der „gelben“ Gewerkschaften, verfaßte mehrere Aufsätze bzw. Schriftchen, in denen er Karl May die größten Verbrechen zur Last legte und behauptete, dieser habe schon im Zuchthause und Gefängnis gesessen. Dasselbe schrieb Lebius in einem Briefe an die Kammersängerin Frl. v. Scheidt in Weimar und nannte Karl May einen „geborenen Verbrecher“. Nun reichte Karl May endlich Strafantrag gegen Lebius ein. Diese Klage kam am 12. April vor dem Schöffengericht zu Charlottenburg zur Verhandlung mit dem Erfolge, daß

Lebius freigesprochen

wurde, was einer Verurteilung Karl Mays gleichkommt.

Aus der Verhandlung ist zu berichten:

Der Angeklagte gibt zu, den inkriminierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptet einmal, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, auf der anderen Seite schildert er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe. Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragt Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bekunden sollen, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugibt, so begründet der Verteidiger seinen Antrag, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Beleidigung enthalte, so ist es doch für das Strafmaß von wesentlicher Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich so erheblich vorbestraft ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als neugebackener Lehrer zum Weihnachtsfest nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschampfeife mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Logiswirt entwendet. Hierfür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker sowie Ueberweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernstthaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagniekasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen, mit anderen Bekannten, die namentlich als Hehler tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel der Räuber bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle in dem herrschaftlich waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Da schließlich durch die Räubereien die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbat die Städte Hohenstein und Ernstthal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der May-Jagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernstthaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sie durch folgende List gerettet: May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sie in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangenaufseheruniform entdeckt. Diese zog er

an, fesselte seinem Freunde Krügel die Hände auf dem Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten. Bei einer anderen Razzia entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtsstube betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht ergriffen. May gefiel sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so sehr, daß er durch seine Prahlereien und Renommistereien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May, als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Nervenfiebers zu redselig wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefaßt. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig fromme katholische Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten. Diese Tatsachen sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich beantrage, die zu diesen Fällen genannten Zeugen kommissarisch zu vernehmen. Auf die literarischen „Verbrechen“, die Karl May nach unserer Meinung begangen hat, will ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Die Zeugenvernehmung würde sich vielleicht erübrigen, wenn die Personalakten des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt eingefordert werden, die die Angaben bestätigen werden. Sind die Behauptungen des Angeklagten aber wahr, so haben sie doch sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die Bemessung der Strafe. Das Kammergericht hat in ähnlichen Fällen entschieden, daß dem Beweisantrage stattzugeben sei. Ich behalte mir vor, wegen der Worte des Privatbeklagten[sic!]: „Lebius ist ein Schuft, der über Leichen geht“, Widerklage zu erheben. Schließlich nehme ich für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch.

Der greise Kläger Karl May erwidert auch diese Ausführungen. Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife und eine Uhr gestohlen. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Rechtsanwalt Bredereck: Dem Angeklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf den Standpunkte, daß die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen. – Der Privatkläger erklärt darauf, daß er aus innerer Ueberzeugung und aus einem reinen Gottesglauben heraus seine Werke geschrieben. – Rechtsanwalt Bredereck: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte selbst erklärte darauf, daß er das Material von der geschiedenen Ehefrau Mays erhalten habe, die May ohne Mittel habe sitzen lassen, so daß er sich moralisch für verpflichtet fühlte, für die Frau zu sorgen. – Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung widerspiegelt, in die er durch die Ausführungen der Gegenpartei versetzt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr.“ Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon, „der Angeklagte wird zu 15 Mk. Geldstrafe“ verurteilt. Da unterbricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisanträgen gesprochen. Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt. Rechtsanwalt Bredereck beantragt die Freisprechung des Angeklagten. Zum Beweise, daß der Angeklagte auch ein literarischer Dieb sei, überreiche er eine Zuschrift, die den Beweis dafür erbringe. Der Angeklagte sei nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen; trotzdem schrieb er über alle Länder. – Auch der Angeklagte beantragt seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler egnannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch. – Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anscheinend auf ein Plaidoyer. Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

Bisher haben wir uns mit der Karl May-Frage so wenig als möglich befaßt, weil sie uns zu wenig geklärt erschien – jetzt dürfen wir das Urteil über Karl May wohl unserer Leserschaft überlassen.